



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 025-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.46

Eingereicht am: 02.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 535/2020 vom 13. Mai 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

SKOS-Richtlinienrevision 2020

Die SKOS-Richtlinien sind, soweit Sozialhilfegesetz und Sozialhilfeverordnung nichts Anderes festlegen, im Kanton Bern verbindlich. Die Sozialhilfekosten im Kanton Bern standen in der Vergangenheit stark im Fokus der Öffentlichkeit. Die Sozialhilfegesetzrevision, die griffige Massnahmen vorgesehen hätte, um die Kostenentwicklung günstig zu beeinflussen, wurde an der Wahlurne abgelehnt. Die Herausforderungen betreffend die ungünstige Kostenentwicklung in der Sozialhilfe werden durch den zuständigen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor mit diversen Projekten angepackt. Da die SKOS-Richtlinien, wie oben erwähnt, im Kanton Bern verbindlichen Charakter haben, muss der Kanton ein vitales Interesse daran haben, auf die Revision der Richtlinien im Sinn des Kantons Einfluss zu nehmen.

Folgende Punkte fallen beim Studium der SKOS-Richtlinienrevision 2020 auf:

- Die Richtlinien werden neu in «Richtlinien», «Erläuterungen» und «Praxishilfen» unterteilt. Das macht aus fachlicher Sicht durchaus Sinn. Davon ausgehend, dass die Sozialdirektorenkonferenz jetzt und zukünftig jedoch «nur» die «Richtlinien» genehmigen, stehen dem SKOS-Fachverband Tür und Tor offen, mit den «Erläuterungen» steuernd einzuwirken. Dies umso mehr, als die «Richtlinien» selbst kürzer und knapper formuliert wurden und die SKOS bereits jetzt mit den vorliegenden Erläuterungen die Praxis tendenziell liberaler und klientenfreundlicher gestalten will.
- Die SKOS erhält als Fachverband, bei dem zuweilen der Eindruck entstehen kann, dass ideologischen Anliegen mehr Gewicht beigemessen wird als fachlichen, schweizweit direkt einen zu grossen gesetzgeberischen Einfluss.
- Nebst den fachlichen und damit auch stark ideologiegeprägten Aspekten verpasst es der Verband, den politischen Aspekten in genügendem Ausmass Rechnung zu tragen. Der Umstand, dass die Sozialdirektorenkonferenz die Richtlinien am Schluss eines langwierigen Revisionsprozesses genehmigt, vermag die fehlende politische Verankerung und Legitimation der SKOS-Richtlinien nicht wettzumachen.

- Es macht den Anschein, dass verschiedene SKOS-Fachkommissionen personell politisch unausgewogen zusammengesetzt sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die vorliegende Richtlinienrevision generell ein?
2. Wie nimmt der Regierungsrat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens innerhalb der SKOS Einfluss, um der unter Punkt 1 beschriebenen Tendenz jetzt und zukünftig entgegenzuwirken?
3. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass in den SKOS-Richtlinien ideologische Aspekte nicht vor die fachlichen Aspekte gestellt werden?
4. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, damit den politischen Aspekten mehr Gewicht zukommt und die politische Verankerung der SKOS-Richtlinien gestärkt wird?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um dahingehend auf die SKOS Einfluss zu nehmen, dass die personelle Zusammensetzung der verschiedenen SKOS-Kommissionen politisch ausgewogener zusammengesetzt sind?
6. Welche weiteren, von den SKOS-Richtlinien abweichenden Regelungen, gedenkt der Regierungsrat in der Sozialhilfeverordnung zu treffen, sollte die vorliegende SKOS-Richtlinienrevision ohne grosse Korrekturen dereinst von der Sozialdirektorenkonferenz genehmigt werden?
7. Ist es für den Regierungsrat eine Option, aus der SKOS auszutreten, wenn die SKOS selber nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre griffige Reformen angeht, um die SKOS-Richtlinien nicht nur fachlich (ideologisch), sondern auch politisch breit abzustützen?

Begründung der Dringlichkeit: Die SKOS-Revision 2020 soll am 7. Mai 2020 von der SODK zuhanden der Kantone empfohlen bzw. genehmigt werden. Um gegebenenfalls auf die Position des Kantons Bern Einfluss nehmen zu können, ist die Beantwortung der Fragen vor dem 7. Mai 2020 unabdingbar.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Interpellanten, dass die Einflussnahme des Kantons Bern auf die Ausgestaltung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sehr wichtig ist. Die Richtlinien haben im Kanton Bern verbindlichen Charakter, soweit das Sozialhilfegesetz (SHG) und die Sozialhilfeverordnung (SHV) keine andere Regelung vorsehen (Art. 8 Abs. 1 SHV). Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat im Rahmen der laufenden SKOS-Richtlinienrevision 2020 eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben, die sich mit der Stossrichtung des Interpellanten deckt. Der weitere Zeitplan der SKOS sieht vor, dass die revidierten Richtlinien per Mitte Mai 2020 publiziert und Anfang des Jahres 2021 in Kraft treten sollen. Auf die Richtlinienrevision 2020 kann die GSI insofern keinen direkten Einfluss mehr nehmen.

Zu Frage 1:

Der Thematik der Arbeitsintegration wurde in der Revision aus Sicht des Regierungsrates nicht der nötige Stellenwert eingeräumt. Arbeitsmarktfähige Sozialhilfebeziehende sollen möglichst schnell wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden und sich von der Sozialhilfe lösen können. Diese primäre Zielsetzung der Sozialhilfe ist von allen relevanten Akteuren mit aller Konsequenz zu verfolgen. Insofern stellt die laufende Revision eine verpasste Chance dar.

Zu Frage 2:

Die Vorsteherin des Amtes für Integration und Soziales (AIS), Inge Hubacher, vertritt den Kanton Bern im Vorstand der SKOS. Sie wird der oben ausgeführten Haltung im Rahmen der SKOS-Vorstandssitzungen erneut Nachdruck verleihen. Inge Hubacher ist ebenfalls Mitglied der beratenden Kommission (BeKo) der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), deren Plenarversammlung Regierungsrat Pierre Alain Schnegg in seiner Funktion als Sozialdirektor des Kantons Bern angehört. Die Haltung des Kantons Bern zur aktuellen und zu zukünftigen SKOS-Richtlinienrevisionen wird im Rahmen dieser Vertretungen auch in die Austauschgefässe der SODK eingebracht.

Zu Frage 3:

Der Kanton Bern wird sich weiterhin aktiv an den Vernehmlassungen beteiligen und seinen Einfluss über die Mitwirkung in den Austauschgefässen geltend machen (siehe Antwort auf Frage 2). Selbstverständlich wird die politische Ausrichtung der SKOS massgebend von der personellen Zusammensetzung ihrer Gremien beeinflusst, die der Regierungsrat nicht direkt beeinflussen kann.

Zu Frage 4:

Im Rahmen von Konsultationen und Vernehmlassungen der SKOS und der SODK sowie über informelle Kontakte mit der Leitung und den Gremien der SKOS und der SODK wird sich der Kanton Bern weiterhin aktiv einbringen. Auf die politische Zusammensetzung kann dagegen kein direkter Einfluss genommen werden.

Zu Frage 5:

Die Basis einer politisch ausgewogenen Vertretung stellt die Delegation der Kantone von geeigneten Personen in den Vorstand der SKOS dar, so wie es die GSI mit der Vorsteherin des AIS, Inge Hubacher, getan hat. Auf die Zusammensetzung der Fachkommissionen, die als Fachgremien ausgestaltet sind, kann der Kanton Bern keinen Einfluss nehmen.

Zu Frage 6:

Die sozialpolitischen Reformvorschläge des Kantons Bern zeichneten sich in den vergangenen Jahren dadurch aus, dass sie sich an inhaltlich und politisch notwendigen Veränderungen orientierten. Die Sozialhilfe soll primär eine vorübergehende Unterstützungsleistung für Personen darstellen, die in eine Notlage geraten sind. Der Arbeitsintegration muss in der sozialen Arbeit die höchste Priorität eingeräumt werden. Wer für seinen Lebensunterhalt selber aufkommen kann, ist nicht nur beruflich, sondern auch sozial besser integriert. Davon profitieren nicht nur die Sozialhilfe beziehenden Personen, sondern die Gesamtgesellschaft. Die laufenden Projekte im Sozialbereich verfolgen genau diese Zielsetzung. Diese Politik wird der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren und Partnern konsequent weiterführen. Welcher, von den SKOS-Richtlinien abweichenden Regelungen es im Kanton Bern dafür in Zukunft bedarf, wird sich im weiteren Verlauf der aktuellen Projekte im Sozialbereich zeigen.

Zu Frage 7:

Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass in der Sozialhilfe ein gesamtschweizerischer Rahmen besteht. Diesen Rahmen zu bilden beanspruchen die SKOS-Richtlinien. In der Umsetzung dieser Richtlinien muss ein Spielraum bestehen, damit den kantonal unterschiedlichen Gegebenheiten und sozialpolitischen Prioritäten Rechnung getragen werden kann. Diesen Spielraum gewähren die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Bern: Die SKOS-Richtlinien sind verbindlich, sofern das SHG oder die SHV keine anderen Regelungen vorsehen. Der Austritt des Kantons Bern aus der SKOS ist für den Regierungsrat zurzeit keine Option.

Verteiler

– Grosser Rat